



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Susanne Kurz BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 09.11.2023

Ausstattung für Evakuierungs- und Hilfsleistungen im Katastrophenfall

Der Abschlussbericht (Stand: 10. Oktober 2014) der länderoffenen Arbeitsgruppe „Fukushima“ des Arbeitskreises V „Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ der Innenministerkonferenz beinhaltet eine „Rahmenempfehlung über die Planung und Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen einschließlich der Evakuierung für eine erweiterte Region“ (Stand: 25. August 2014) und hier die Empfehlung an jedes Land, die Evakuierung, Unterbringung und Betreuung von mindestens 1 Prozent der eigenen Landesbevölkerung im Katastrophenfall vorzuplanen. Mit Beschluss der Innenministerkonferenz vom 11./12. Dezember 2014 einigte sich der damalige Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr mit den Innenministern der übrigen Länder darauf, die „Rahmenempfehlung“ bei Katastrophenschutzplanungen zu berücksichtigen und, konkreter, die Empfehlung der Arbeitsgruppe zur Vorplanung der Evakuierung, Unterbringung und Betreuung von mindestens 1 Prozent der eigenen Landesbevölkerung umzusetzen. In der „Konzeption Zivile Verteidigung“ des Bundesministeriums des Innern vom 24. August 2016 werden diese Beschlüsse erneut erwähnt und gelten hier als Grundlage für die geplante gemeinsame Entwicklung eines länderübergreifenden „Rahmenkonzepts Evakuierung“ durch Bund und Länder. Im am 27. Juli 2023 vorgestellten 12-Punkte-Programm „Katastrophenschutz Bayern 2025“ des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration ist von Planungen zu Bevölkerungsevakuierungen nicht die Rede, Hinweise auf die „Rahmenempfehlung über die Planung und Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen einschließlich der Evakuierung für eine erweiterte Region“ und die darin formulierten Empfehlungen, die „Konzeption Zivile Verteidigung“ und das „Rahmenkonzept Evakuierung“ fehlen. Es dürfen Zweifel daran bestehen, dass die Staatsregierung ihren Selbstverpflichtungen im Bereich Evakuierungsplanung in hinreichender Weise nachkommt und dass sie auch in anderen Zusammenhängen für die notwendige Ausstattung der im Katastrophenschutz tätigen Institutionen vorsorgt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 In welcher Form berücksichtigt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, wie am 11./12. Dezember 2014 von der Innenministerkonferenz beschlossen, die „Rahmenempfehlung über die Planung und Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen einschließlich der Evakuierung für eine erweiterte Region“ bei ihren Katastrophenschutzplanungen? 4
- 1.2 Spielen Überlegungen zu Evakuierungsszenarien in den Katastrophenschutzplanungen des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration überhaupt eine Rolle? 4

2.1	Hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die „Rahmenempfehlung über die Planung und Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen einschließlich der Evakuierung für eine erweiterte Region“ bei der Erstellung des 12-Punkte-Programms „Katastrophenschutz Bayern 2025“ berücksichtigt, wie es der Beschluss der Innenministerkonferenz vom 11./12. Dezember 2014 nahelegen würde?	4
2.2	Wenn die Antwort auf Frage 2.1 Ja lautet, inwiefern (das Wort „Evakuierung“ erscheint in dem Bericht kein einziges Mal)?	4
2.3	Wenn die Antwort zu Frage 2.1 Nein lautet, weshalb nicht?	4
3.	In welcher Form ist der Freistaat Bayern in den über acht Jahren seit der Veröffentlichung des Beschlusses der Innenministerkonferenz der Selbstverpflichtung nachgekommen, für mindestens 1 Prozent der bayerischen Bevölkerung Unterbringungsmöglichkeiten für den Evakuierungsfall zu errichten?	5
4.1	Wo befinden sich die entsprechenden Unterbringungszentren (bitte tabellarische Auflistung der Orte und Aufnahmekapazitäten)?	5
4.2	Erlaubt die geografische Positionierung dieser Unterbringungsmöglichkeiten eine Versorgung der bayerischen Bevölkerung im Evakuierungsfall sowohl in der Stadt als auch auf dem Land?	5
4.3	In welcher Form besteht mit Hilfsorganisationen (etwa dem Bayerischen Roten Kreuz) ein Informationsaustausch zu der Frage der Lage und Ausstattung der entsprechenden Unterbringungsmöglichkeiten?	5
5.	Sollten nicht genug Kapazitäten für die Unterbringung von mindestens 1 Prozent der bayerischen Bevölkerung für den Evakuierungsfall vorhanden sein, warum nicht?	6
6.1	Hat die Staatsregierung an der gemeinsamen Entwicklung eines länderübergreifenden „Rahmenkonzepts Evakuierung“ durch Bund und Länder, wie in der „Konzeption Zivile Verteidigung“ vom 24. August 2016 angekündigt, mitgewirkt?	6
6.2	Wenn die Antwort auf Frage 6.1 Nein lautet, weshalb nicht?	6
6.3	Liegt das in der „Konzeption Zivile Verteidigung“ vom 24. August 2016 angekündigte länderübergreifende „Rahmenkonzept Evakuierung“ der Staatsregierung mittlerweile vor?	6
7.1	Wenn die Antwort auf Frage 6.3 Ja lautet, seit wann liegt es der Staatsregierung vor?	6
7.2	Wenn die Antwort auf Frage 6.3 Ja lautet, ist es öffentlich einsehbar?	6
7.3	Welche der im „Rahmenkonzept Evakuierung“ dargestellten Maßnahmen wurden mittlerweile in Angriff genommen?	6

8.1	Ist es korrekt, dass vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ab 2022 insgesamt 76 Mannschaftstransportwagen zum Einsatz für Hilfsorganisationen zu Katastrophenschutzzwecken beschafft wurden?	6
8.2	Ist es korrekt, dass von den beschafften Mannschaftstransportwagen nur zwei Fahrzeuge nach München geliefert wurden (eines in die Stadt München an die Schnelleinsatzgruppe Behandlung des Bayerischen Roten Kreuzes und eines in den Landkreis München an die Schnelleinsatzgruppe Behandlung des Bayerischen Roten Kreuzes)?	7
8.3	An welche Organisationen wurden die anderen angeschafften Mannschaftstransportwagen ausgeliefert (bitte mit tabellarischer Auflistung und Angabe der Anzahl der Mannschaftstransportwagen)?	7
	Anlage – Verteilung der 76 Mannschaftstransportwagen (MTW)	8
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 03.12.2023

- 1.1 In welcher Form berücksichtigt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, wie am 11./12. Dezember 2014 von der Innenministerkonferenz beschlossen, die „Rahmenempfehlung über die Planung und Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen einschließlich der Evakuierung für eine erweiterte Region“ bei ihren Katastrophenschutzplanungen?**
- 1.2 Spielen Überlegungen zu Evakuierungsszenarien in den Katastrophenschutzplanungen des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration überhaupt eine Rolle?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1.1 und 1.2 gemeinsam beantwortet.

Das damalige Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat am 12. Januar 2016 Richtlinien für Evakuierungsplanungen neugefasst. Sie sind im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlicht (AllMB. 2016 S. 35). Gemäß Nr. 2 der Richtlinien für Evakuierungsplanungen sind die Rahmenempfehlungen über die Planung und Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen einschließlich der Evakuierung für eine erweiterte Region den von den Kreisverwaltungsbehörden zu erstellenden allgemeinen und besonderen Evakuierungsplanungen zugrunde zu legen.

Die Evakuierung stellt bei verschiedensten Katastrophenszenarien, z. B. bei Deichbrüchen oder Unfällen mit Freisetzung von Schadstoffen, eine geeignete und je nach den Umständen des Einzelfalls in Betracht zu ziehende Einsatzmaßnahme dar. Viele Katastrophenschutz-Sonderpläne umfassen daher auch Evakuierungspläne.

- 2.1 Hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die „Rahmenempfehlung über die Planung und Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen einschließlich der Evakuierung für eine erweiterte Region“ bei der Erstellung des 12-Punkte-Programms „Katastrophenschutz Bayern 2025“ berücksichtigt, wie es der Beschluss der Innenministerkonferenz vom 11./12. Dezember 2014 nahelegen würde?**
- 2.2 Wenn die Antwort auf Frage 2.1 Ja lautet, inwiefern (das Wort „Evakuierung“ erscheint in dem Bericht kein einziges Mal)?**
- 2.3 Wenn die Antwort zu Frage 2.1 Nein lautet, weshalb nicht?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2.1 bis 2.3 gemeinsam beantwortet.

Das Konzept Katastrophenschutz Bayern 2025 fasst in zwölf konkreten Empfehlungen Vorschläge für eine Fortentwicklung des Katastrophenschutzes in Bayern zusammen. Das Konzept befasst sich hierbei mit Verbesserungsmöglichkeiten, um das Gesamt-

system zu stärken. Die identifizierten Maßnahmen wie etwa die personelle Stärkung der Katastrophenschutzbehörden aller Ebenen, die Stärkung des Ehrenamts und die Einrichtung von überörtlichen Katastrophenschutzlagern werden die Fähigkeiten zur Bewältigung von Katastrophen stärken. Dies gilt unabhängig vom Szenario auch für die Durchführung von Evakuierungen.

Da der Beschluss der Innenministerkonferenz (IMK) vom 11./12. Dezember 2014 bereits 2016 durch die Neufassung der Evakuierungsrichtlinien umgesetzt wurde, bestand kein konkreter Bedarf, diese Aspekte im Konzept Katastrophenschutz Bayern 2025 erneut aufzugreifen.

3. In welcher Form ist der Freistaat Bayern in den über acht Jahren seit der Veröffentlichung des Beschlusses der Innenministerkonferenz der Selbstverpflichtung nachgekommen, für mindestens 1 Prozent der bayerischen Bevölkerung Unterbringungsmöglichkeiten für den Evakuierungsfall zu errichten?

Die Richtlinien für Evakuierungsplanungen vom 12. Januar 2016 sehen in Nr. 5.2.1 vor, dass jede Kreisverwaltungsbehörde in Bayern im Rahmen der allgemeinen Katastrophenschutzplanung über eine grundlegende Aufnahmeplanung für die Aufnahme von mindestens 1400 Personen bzw. bei Kreisverwaltungsbehörden mit weniger als 50000 Einwohnern von 1000 Personen verfügen muss.

4.1 Wo befinden sich die entsprechenden Unterbringungszentren (bitte tabellarische Auflistung der Orte und Aufnahmekapazitäten)?

Die Kreisverwaltungsbehörden erfassen hierzu i. d. R. eine Vielzahl von Objekten, die für unterschiedliche Szenarien geeignet sind. Es kommen z. B. Schulen, Sport- und Versammlungshallen und – insbesondere für länger andauernde Evakuierungen – auch Ferienunterkünfte und Jugendherbergen in Betracht.

Die Auswahl der konkreten Unterbringungsobjekte bei einer Evakuierung erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Einsatzlage und der Verfügbarkeit der Unterbringungsobjekte einzelfallbezogen. Eine tabellarische Auflistung aller möglichen Evakuierungsoptionen in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten ist daher nicht möglich.

4.2 Erlaubt die geografische Positionierung dieser Unterbringungsmöglichkeiten eine Versorgung der bayerischen Bevölkerung im Evakuierungsfall sowohl in der Stadt als auch auf dem Land?

Ja. Jede Kreisverwaltungsbehörde in Bayern muss eine Planung für die Aufnahme von Evakuierten erstellen. Damit ist eine flächendeckende Verfügbarkeit von Aufnahmekapazitäten sichergestellt.

4.3 In welcher Form besteht mit Hilfsorganisationen (etwa dem Bayerischen Roten Kreuz) ein Informationsaustausch zu der Frage der Lage und Ausstattung der entsprechenden Unterbringungsmöglichkeiten?

In aller Regel werden die Gliederungen der freiwilligen Hilfsorganisationen vor Ort von den Kreisverwaltungsbehörden bei der Erstellung der Unterbringungsplanung eingebunden.

5. Sollten nicht genug Kapazitäten für die Unterbringung von mindestens 1 Prozent der bayerischen Bevölkerung für den Evakuierungsfall vorhanden sein, warum nicht?

In Bayern stehen Unterbringungsmöglichkeiten für mindestens 130 800 Personen zur Verfügung. Dies entsprach zum Zeitpunkt der Neufassung der Richtlinien für Evakuierungsplanungen mehr als 1 Prozent der bayerischen Bevölkerung.

6.1 Hat die Staatsregierung an der gemeinsamen Entwicklung eines länderübergreifenden „Rahmenkonzepts Evakuierung“ durch Bund und Länder, wie in der „Konzeption Zivile Verteidigung“ vom 24. August 2016 angekündigt, mitgewirkt?

Ja.

6.2 Wenn die Antwort auf Frage 6.1 Nein lautet, weshalb nicht?

Entfällt, siehe Antwort auf Frage 6.1.

6.3 Liegt das in der „Konzeption Zivile Verteidigung“ vom 24. August 2016 angekündigte länderübergreifende „Rahmenkonzept Evakuierung“ der Staatsregierung mittlerweile vor?

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) hat in Umsetzung von § 18 Abs. 3 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) einen ersten Entwurf des Rahmenkonzepts mit den Ländern abgestimmt. Eine finale Fassung liegt bisher nicht vor.

7.1 Wenn die Antwort auf Frage 6.3 Ja lautet, seit wann liegt es der Staatsregierung vor?

7.2 Wenn die Antwort auf Frage 6.3 Ja lautet, ist es öffentlich einsehbar?

7.3 Welche der im „Rahmenkonzept Evakuierung“ dargestellten Maßnahmen wurden mittlerweile in Angriff genommen?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden gemeinsam beantwortet.

Entfällt, siehe Antwort auf Frage 6.3.

8.1 Ist es korrekt, dass vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ab 2022 insgesamt 76 Mannschaftstransportwagen zum Einsatz für Hilfsorganisationen zu Katastrophenschutz Zwecken beschafft wurden?

Ja. Aus Mitteln des Sonderinvestitionsprogramms Katastrophenschutz Bayern 2030 sind in den Jahren 2022 und 2023 insgesamt 76 staatseigene Mannschaftstransportwagen beschafft und den freiwilligen Hilfsorganisationen zur Nutzung bei Katastrophen übergeben worden. Mit den ausgelieferten Fahrzeugen wurden zahlreiche Schnelleinsatz-

gruppen nach dem Verteilungs- und Trägerschaftskonzept für den Sanitäts- und Betreuungsdienst im Freistaat Bayern komplettiert.

8.2 Ist es korrekt, dass von den beschafften Mannschaftstransportwagen nur zwei Fahrzeuge nach München geliefert wurden (eines in die Stadt München an die Schnelleinsatzgruppe Behandlung des Bayerischen Roten Kreuzes und eines in den Landkreis München an die Schnelleinsatzgruppe Behandlung des Bayerischen Roten Kreuzes)?

Das trifft nicht zu. Die freiwilligen Hilfsorganisationen in der Landeshauptstadt München haben insgesamt vier Mannschaftstransportwagen und im Landkreis München insgesamt zwei Mannschaftstransportwagen erhalten. Genauere Informationen zu den übergebenen Fahrzeugen können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Landkreis/Stadt	Träger	Fahrzeugart
München (Stadt)	BRK	Mannschaftstransportwagen Behandlung
München (Lkr)	BRK	Mannschaftstransportwagen Behandlung
München (Stadt)	JUH	Mannschaftstransportwagen Behandlung
München (Lkr)	JUH	Mannschaftstransportwagen Behandlung
München (Stadt)	MHD	Mannschaftstransportwagen Behandlung
München (Stadt)	MHD	Mannschaftstransportwagen Betreuung

8.3 An welche Organisationen wurden die anderen angeschafften Mannschaftstransportwagen ausgeliefert (bitte mit tabellarischer Auflistung und Angabe der Anzahl der Mannschaftstransportwagen)?

Auf die beigelegte Anlage wird Bezug genommen.

Anlage – Verteilung der 76 Mannschaftstransportwagen (MTW)

Nr.	Reg. Bezirk	Landkreis/kreisfreie Stadt	Träger	MTW Typ
1	Oberbayern	München (Stadt)	MHD	Betreuung
2	Oberbayern	Mühldorf (Lkr)	BRK	Betreuung
3	Oberbayern	Traunstein (Lkr)	BRK	Betreuung
4	Oberbayern	Neuburg-Schrobenhausen (Lkr)	BRK	Betreuung
5	Oberbayern	Pfaffenhofen a. d. Ilm (Lkr)	BRK	Betreuung
6	Oberbayern	Eichstätt (Lkr)	BRK	Betreuung
7	Oberbayern	Landsberg a. Lech (Lkr)	BRK	Betreuung
8	Oberbayern	Starnberg (Lkr)	BRK	Betreuung
9	Oberbayern	Altötting (Lkr)	BRK	Behandlung
10	Oberbayern	München (Lkr)	JUH	Behandlung
11	Oberbayern	München (Stadt)	JUH	Behandlung
12	Oberbayern	München (Stadt)	BRK	Behandlung
13	Oberbayern	München (Stadt)	MHD	Behandlung
14	Oberbayern	München (Lkr)	BRK	Behandlung
15	Oberbayern	Freising (Lkr)	BRK	Behandlung
16	Oberbayern	Eichstätt (Lkr)	BRK	Behandlung
17	Oberbayern	Neuburg-Schrobenhausen (Lkr)	BRK	Behandlung
18	Oberbayern	Weilheim-Schongau (Lkr)	BRK	Behandlung
19	Oberbayern	Bad Tölz-Wolfratshausen (Lkr)	BRK	Behandlung
20	Oberbayern	Berchtesgadener Land (Lkr)	BRK	Behandlung
21	Niederbayern	Passau (Lkr)	BRK	Betreuung
22	Niederbayern	Landshut (Stadt)	BRK	Betreuung
23	Niederbayern	Kelheim (Lkr)	BRK	Behandlung
24	Niederbayern	Straubing (Stadt)	BRK	Behandlung
25	Niederbayern	Straubing-Bogen (Lkr)	BRK	Behandlung
26	Niederbayern	Dingolfing-Landau (Lkr)	BRK	Behandlung
27	Niederbayern	Passau (Lkr)	MHD	Behandlung
28	Oberpfalz	Tirschenreuth (Lkr)	BRK	Betreuung
29	Oberpfalz	Amberg (Stadt)	BRK	Betreuung
30	Oberpfalz	Cham (Lkr)	BRK	CBRN
31	Oberpfalz	Neustadt a.d. Waldnaab (Lkr)	BRK	Behandlung
32	Oberpfalz	Schwandorf (Lkr)	BRK	Behandlung
33	Oberpfalz	Tirschenreuth (Lkr)	BRK	Behandlung
34	Oberpfalz	Amberg (Stadt)	BRK	Behandlung
35	Oberfranken	Bamberg (Stadt)	BRK	Behandlung
36	Oberfranken	Bayreuth (Lkr)	BRK	Betreuung
37	Oberfranken	Bamberg (Stadt)	BRK	Betreuung
38	Oberfranken	Lichtenfels (Lkr)	BRK	Betreuung
39	Oberfranken	Coburg (Lkr)	ASB	Behandlung
40	Oberfranken	Bayreuth (Stadt)	BRK	Behandlung
41	Oberfranken	Hof (Lkr)	BRK	Behandlung
42	Oberfranken	Bayreuth (Lkr)	MHD	Behandlung
43	Mittelfranken	Fürth (Stadt)	BRK	Betreuung

Nr.	Reg. Bezirk	Landkreis/kreisfreie Stadt	Träger	MTW Typ
44	Mittelfranken	Erlangen (Stadt)	BRK	Betreuung
45	Mittelfranken	Erlangen-Höchstadt (Lkr)	BRK	Betreuung
46	Mittelfranken	Ansbach (Stadt)	BRK	Betreuung
47	Mittelfranken	Ansbach (Lkr)	BRK	Betreuung
48	Mittelfranken	Roth (Lkr)	BRK	Betreuung
49	Mittelfranken	Weißenburg-Gunzenhausen (Lkr)	BRK	Betreuung
50	Mittelfranken	Schwabach (Stadt)	JUH	Behandlung
51	Mittelfranken	Erlangen (Stadt)	BRK	Behandlung
52	Mittelfranken	Fürth (Stadt)	BRK	Behandlung
53	Mittelfranken	Roth (Lkr)	BRK	Behandlung
54	Mittelfranken	Neustadt a. d. Aisch (Lkr)	BRK	Behandlung
55	Mittelfranken	Nürnberger Land (Lkr)	BRK	Behandlung
56	Mittelfranken	Weißenburg-Gunzenhausen (Lkr)	BRK	Behandlung
57	Unterfranken	Würzburg (Stadt)	MHD	Betreuung
58	Unterfranken	Haßberge (Lkr)	BRK	Betreuung
59	Unterfranken	Main-Spessart (Lkr)	BRK	Betreuung
60	Unterfranken	Schweinfurt (Lkr)	BRK	Betreuung
61	Unterfranken	Kitzingen (Lkr)	BRK	Betreuung
62	Unterfranken	Miltenberg (Lkr)	BRK	Betreuung
63	Unterfranken	Haßberge (Lkr)	BRK	CBRN
64	Unterfranken	Würzburg (Stadt)	MHD	Behandlung
65	Unterfranken	Schweinfurt (Stadt)	JUH	Behandlung
66	Unterfranken	Aschaffenburg (Lkr)	MHD	Behandlung
67	Unterfranken	Aschaffenburg (Stadt)	BRK	Behandlung
68	Unterfranken	Würzburg (Stadt)	BRK	Behandlung
69	Unterfranken	Schweinfurt (Lkr)	BRK	Behandlung
70	Schwaben	Aichach-Friedberg (Lkr)	MHD	Betreuung
71	Schwaben	Augsburg (Lkr)	BRK	Betreuung
72	Schwaben	Donau Ries (Lkr)	JUH	Betreuung
73	Schwaben	Kempten (Stadt)	BRK	Betreuung
74	Schwaben	Augsburg (Stadt)	BRK	Behandlung
75	Schwaben	Oberallgäu (Lkr)	BRK	Behandlung
76	Schwaben	Kaufbeuren (Stadt)	BRK	Behandlung

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.